



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz 98

Der Bischof von Hildesheim

Richtlinien für die Feier des Sonntags 98

Beschluss der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
deutschen Caritasverbandes vom
31.03.2022 99

Satzung des Diözesanpastoralrates im
Bistum Hildesheim 100

Missio canonica-Ordnung 2022 103

Ordnung zur Regelung der Betreuungsver-
hältnisse in katholischen Tageseinrichtungen
für Kinder im Bistum Hildesheim 106

Bischöfliches Generalvikariat

Ordnung für Pädagogische Beiräte in
Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum
Hildesheim 111

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal 114

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 332

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2021/22.

Zum zwölften Mal veröffentlicht die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlichen Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Kirche, Jugend und Digitalisierung“, „Katholische Friedensethik“ und „Pilgerseelsorge im Ausland“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618 und wird als Download unter www.dbk.de bereitstehen.

Nr. 333

Christen aus der Ukraine

Orientierungshilfe über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine und die pastorale Begleitung der nach Deutschland Geflüchteten

Seit dem Ausbruch des russischen Invasionskrieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern in westliche Nachbarländer geflohen. Viele von ihnen suchen in Deutschland

Schutz. Voraussichtlich werden sie nicht allzu bald in ihre Heimat zurückkehren können. Neben der Suche nach Unterkünften und der materiellen Versorgung stellt sich die Frage nach der pastoralen Begleitung der Christinnen und Christen unter den Geflüchteten. In dieser Situation will die Orientierungshilfe denen, die sich ehren- oder hauptamtlich für die ukrainischen Flüchtlinge engagieren, einen kurzen Überblick über die Situation der christlichen Kirchen in der Ukraine, Informationen über kirchliche Kontakte in Deutschland und Hinweise zu konkreten pastoralen Fragen geben.


Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien geschickt und als Download unter www.dbk.de bereitstehen.

Der Bischof von Hildesheim

Richtlinien für die Feier des Sonntags

In den Jahren 1978, 2000 und 2013 wurden für das Bistum Hildesheim Richtlinien für die Feier des Sonntags erlassen, die insbesondere der Praxis von Wort-Gottes-Feiern einen rechtlichen Rahmen gegeben haben. Die vorliegenden Ordnungen nehmen jene Aspekte in den Blick, die für die Feier des Sonntags von wesentlicher Bedeutung sind: die Versammlung der Gemeinde der Getauften am Herrentag und ihre Gemeinschaft im Glauben (vgl. KA. 1978. S. 208–210); den einzigartigen Stellenwert der Eucharistie und die besondere Würde des Wortes Gottes (vgl. KA. 2000. S. 85–98); sowie die einschneidenden kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die sich auch im Bistum Hildesheim bemerkbar gemacht haben (vgl. KA. 2013. S. 62). In den letzten Jahren hat sich das kirchliche Leben in den Pfarreien und Gemeinden durch die Intensivierung der Lokalen Kirchenentwicklung und die Umsetzung des Überpfarrlichen Personaleinsatzes weiterentwickelt. Eine Fortschreibung der bisher gültigen Richtlinien erscheint daher notwendig und geboten.

1. In jeder Pfarrei ist zu gewährleisten, dass eine sonntägliche Messfeier stattfindet. Denn „an diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um



das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen.“ (SC 106) Messfeiern sollten nicht allein in der Pfarrkirche, sondern regelmäßig auch in den Filialkirchen gestaltet werden.

2. An jedem Kirchort der Pfarrei kann sich die Gemeinde zu einer Wort-Gottes-Feier am Sonntag bzw. am Vorabend des Sonntags versammeln. Die Leitung der Wort-Gottes-Feier übernimmt eine Person mit entsprechender bischöflicher Beauftragung. Die Mitwirkung weiterer liturgischer Dienste ist ebenso wünschenswert wie die Vorbereitung in einem Team.
3. Wort-Gottes-Feiern werden weiterhin grundsätzlich als eigenständige Gottesdienstform ohne Kommunionausteilung gestaltet. Im Sonderfall ist die Austeilung der Kommunion möglich, wenn sie mit einer Messfeier an diesem Sonntag verbunden ist.
4. Bei der Erstellung einer Gottesdienstordnung ist darauf zu achten, dass diese für die Gemeindemitglieder gut nachvollziehbar, verlässlich und regelmäßig gestaltet ist.
5. Zu fördern sind transparente Gesprächsprozesse auf der Ebene der Pfarrei und der Gemeinde, die eine Klärung sowohl über die Form der Gottesdienste als auch über deren Zeit und Ort herbeiführen. Diese Gesprächsprozesse zu begleiten, ist Aufgabe der Diözesankommission für Liturgie. Bei der Planung ist eine Berücksichtigung der Gottesdienstordnung in den Nachbarpfarreien, insbesondere im Überpfarrlichen Personaleinsatz, und auf Dekanatsebene anzustreben.

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft und gilt ad experimentum für die Dauer von drei Jahren.

Hildesheim, den 01.07.2022

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bundeskommission 1/2022 am 31. März 2022

Änderungen in § 4 AT AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2022

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31.03.2022 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die obige Änderung wird unmittelbar in den AVR geregelt, dass die Grundordnung Bestandteil des Dienstverhältnisses ist. Bisher erfolgte die ausdrückliche Inbezugnahme der Grundordnung durch eine Klausel im (Muster-)Dienstvertrag.

Damit wird die Regelung bezüglich der Loyalitätsobligationen von Mitarbeitern nach AVR auf den neuesten Stand gebracht.

C.

Beschlusskompetenz

Die obigen Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Satzung des Diözesanpastoralrates im Bistum Hildesheim

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz

1. Dem Diözesanpastoralrat gehören an:
 - a) Der Diözesanbischof als Vorsitzender.
 - b) Als Mitglieder mit Stimmrecht:

(1) die gewählten Vorstandsmitglieder des Diözesanrates; sollten diese oder einzelne von ihnen nicht im Diözesanpastoralrat mitwirken können, kann der Diözesanrat für die Amtszeit entsprechend andere Personen benennen.

(2) vier vom Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Hildesheim benannte Personen;

(3) zwei vom Priesterrat benannte Personen;

(4) vier vom Diözesanbischof berufene Personen;

(5) der Bischöfliche Generalvikar;

(6) die Mitglieder des Domkapitels;

(7) die Weihbischöfe.

c) Eine Geschäftsführung mit beratender Stimme.

2. Die Mitglieder nach Abs. 1 b) Nr. (1)-(3) werden benannt und anschließend vom Diözesanbischof durch Berufung bestätigt. Die so benannten Personen müssen nicht Mitglieder der Gremien sein, von denen sie benannt werden.
3. Der Diözesanpastoralrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung für den Vorsitzenden.
4. Auf Beschluss des Gremiums können Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.

§ 2

Amtsperiode

1. Die Amtsperiode des Diözesanpastoralrats beträgt jeweils vier Jahre.
2. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird durch den Bischof ein neues Mitglied für die restliche Amtsperiode berufen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.



3. Der Diözesanbischof kann die Amtsperiode in dringenden Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.
4. Bei Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (vgl. can. 513 § 2 CIC).

§ 3

Aufgaben, Themen und Arbeitsweisen

1. Der Diözesanpastoralrat ist ein Beratungsgremium des Bischofs und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er berät all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht und schlägt hierzu praktische Folgerungen vor (vgl. can. 511 CIC);
 - b) er unterstützt den Bischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation, bei der Reflexion des pastoralen Handelns der Diözese und benennt mögliche Konsequenzen und praktische Schlussfolgerungen;
 - c) er unterstützt den Bischof bei der Entwicklung pastoraler Leitlinien und macht Vorschläge für deren Umsetzung;
 - d) er benennt pastorale Schwerpunkte für die Aufstellung des Bistumshaushaltes;
 - e) er gibt vor wichtigen Änderungen der diözesanen Organisationsstruktur eine Stellungnahme ab;
 - f) er berät Fragen und Themen, die auf diözesaner Ebene behandelt werden.

2. Themen

Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die Beratung im Diözesanpastoralrat vorzuschlagen. Der Bischof setzt die Tagesordnung fest.

3. Arbeitsweisen

- a) Zu Beginn von wichtigen Beratungs- und Entscheidungsprozessen kann der Diözesanpastoralrat festlegen, wie andere Gremien und/oder Betroffene an den Beratungen beteiligt werden.

Für fachspezifische Anhörungsprozesse sollen die verantwortlichen Hauptamtlichen oder andere Personen beratend hinzugezogen werden.

- b) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Diözesanpastoralrates sind. Die Arbeit der Ausschüsse kann in einer eigenen Ordnung geregelt werden.
- c) Der Diözesanpastoralrat soll eng mit anderen diözesanen Gremien zusammenarbeiten.

§ 4

Einberufung, Sitzungsform und -häufigkeit, Beschlussfähigkeit

1. Der Diözesanpastoralrat tagt in der Regel zehn Mal jährlich zu einem festgesetzten Termin. Dabei wird Rücksicht genommen auf die zeitlichen Möglichkeiten der Mitglieder.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Sitzung einzuladen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
4. Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an einer virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

5. Die Sitzungen können sowohl präsentisch in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder, mittels virtueller oder hybrider Sitzungsformate erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

§ 5 Empfehlungsbeschlüsse

1. Die Empfehlungsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpastoralrates gefasst.
2. Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden über die endgültigen Entscheidungen des Bischofs zu den Beschlüssen jeweils vor Veröffentlichung und Umsetzung informiert.

§ 6 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen des Diözesanpastoralrates wird ein Protokoll gefertigt, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Es ist zu Beginn der neuen Sitzung unbeschadet der gefassten Beschlüsse zu genehmigen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung geben der Geschäftsführung Weisungen für deren Arbeit und entscheiden in Zweifelsfällen über die Durchführung.

3. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanpastoralrates teil und erstellt das Protokoll.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Diözesanpastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Evaluation

Der Diözesanpastoralrat überprüft laufend seine Satzung und Geschäftsordnung und macht Vorschläge für die Fortschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Synodalen Wegs.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 15.07.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Missio canonica-Ordnung 2022

Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica bzw. der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion in der Diözese Hildesheim (Missio-canonica-Ordnung)

Präambel

Für die im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelten Inhalte tragen die Bundesländer und die Katholische Kirche gemeinsam die Verantwortung. Konkretisiert wird diese gemeinsame Verantwortung auch bei der Bestellung der Religionslehrkräfte. In Niedersachsen werden nur solche Lehrerinnen und Lehrer im Fach Katholische Religion eingesetzt, die von der Kirche zur Erteilung dieses Religionsunterrichts beauftragt sind. Kirchenrechtlich obliegt die Beauftragung von Religionslehrkräften dem Diözesanbischof (Can. 804 § 2 und 805 CIC). Der Diözesanbischof bringt damit sein Vertrauen, seine Verbundenheit und seine Solidarität mit den Religionslehrkräften zum Ausdruck. Diese kirchliche Beauftragung heißt „Missio canonica“. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird die zeitlich befristete „Kirchliche Unterrichtserlaubnis“ erteilt. Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in einer Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern darf und soll dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun. Religionslehrkräfte sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein und so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule zu werden (vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 37f.).

Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche als Dimension des Lebens im beruflichen Handeln wahrnehmbar werden zu lassen. Religionslehrkräfte geben auf diese Weise authentisch Zeugnis über ihren Glauben, dem die Zweifel der Kinder und Jugendlichen selbst nicht fremd sind, und von der Hoffnung, die sie zu ihrer christlichen Haltung motiviert.

I. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

Artikel 1

Auf ihren Antrag hin wird Bewerbenden die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- Abschluss eines für die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der katholischen Theologie oder einer vergleichbaren qualifizierenden Ausbildung.
- Abschluss des Vorbereitungsdienstes mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis.
- Die formelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die volle Eingliederung durch die Initiations sacramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
- Die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für junge Menschen einladend ist.
- Ein aktives Mitwirken an den Grundvollzügen der Kirche, belegt durch zwei Referenzen, von denen eine von einer Person einzuholen ist, die hauptamtlich im pastoralen Dienst tätig ist, in der Regel von einem Priester.

Artikel 2

- (1) Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der erforderlichen pädagogischen Qualifikation die Missio canonica erteilt.

- (3) Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten wird die Missio canonica mit ihrer Bischöflichen Beauftragung verliehen.
- (4) Anderen Mitarbeitenden des Bistums Hildesheim kann die Missio canonica bei Vorliegen der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen erteilt werden.
- (5) Laisierten Priestern und Diakonen, aus den Dienst geschiedenen Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten kann die Missio canonica auf Antrag erteilt werden.

II. Abschnitt

Verleihung der Missio canonica

Artikel 3

- (1) Der Antrag auf die Verleihung der Missio canonica wird der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Hildesheim vorgelegt, die nach Prüfung dem Bischof die Verleihung der Missio canonica vorschlägt.
- (2) Die Missio canonica wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung an öffentlichen und freien Schulen im Bistum Hildesheim.
- (3) Bestehen Bedenken gegen die Verleihung der Missio canonica, leitet die Hauptabteilung Bildung das Verfahren nach Artikel 6 dieser Ordnung ein.

III. Abschnitt

Rückgabe der Missio canonica

Artikel 4

- (1) Die Religionslehrerinnen und -lehrer können aus Glaubens- bzw. Gewissensgründen in Rücksprache

mit der Hauptabteilung Bildung die Missio canonica zurückgeben. Die Missio canonica kann bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend beantragt werden.

- (2) Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach Artikel 1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die Missio canonica zurückzugeben.
- (3) In beiden Fällen dürfen die Betroffenen keinen katholischen Religionsunterricht im Bistum Hildesheim erteilen.
- (4) Das Bistum setzt die zuständige staatliche Behörde von dem Entzug der Missio canonica in Kenntnis.

Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica

Artikel 5

- (1) Für das Verfahren bei einer beabsichtigten Ablehnung eines Antrags auf Verleihung der Missio canonica oder bei einem beabsichtigten Entzug der Missio canonica wird vom Bischof eine Missio-canonica-Kommission eingerichtet. Die Kommission tritt ferner auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien zusammen.
- (2) Die Missio-canonica-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
- (3) Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
 - a. der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat als Vertreter/Vertreterin des Generalvikars;
 - b. eine Religionslehrkraft;
 - c. eine theologische Hochschullehrkraft;



- d. ein weiteres Mitglied mit der Befähigung zum deutschen Richteramt oder höherem Verwaltungsdienst.
- (4) Der Bischof beruft die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren, bestellt die/den Vorsitzenden und beruft für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (5) Die Missio-canonica-Kommission tagt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Auf Antrag eines der beiden Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeuginnen/Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
- (6) Einzelne Mitglieder der Missio-canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Artikel 6

- (1) Bestehen Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica zu entziehen, weil die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen und eine freiwillige Rückgabe im Rahmen von Artikel 4 nicht erfolgt, gelten für das Verfahren die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
- (2) Der/die Betroffene wird über die Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung ihres/seines Antrags verzichten.
- (3) Bleiben nach Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica bestehen, wird dies

der/dem Betroffenen mitgeteilt mit dem Hinweis, dass sie/er innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Missio-canonica-Kommission anrufen kann. Die Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim informiert die Missio-canonica-Kommission über die bestehenden Bedenken und Gründe.

- (4) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (5) Die Missio-canonica-Kommission unterbreitet nach Prüfung des Sachverhalts dem Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (6) Die Entscheidung des Bischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gemäß der gesetzlichen Regelung kann innerhalb von zehn Tagen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. Wird dem nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen über den Bischof Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen (vgl. Can. 1732 -1739 CIC).
- (7) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die erforderliche Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im Schuldienst des Landes Niedersachsen handelt, wird das Bistum die zuständige staatliche Behörde von dem Entzug der Missio canonica in Kenntnis setzen.
- (8) Der Bischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist unangreifbar.

IV. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Artikel 7

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Religionslehrerinnen und -lehrer auf ihren Antrag hin die Kirchliche Unterrichtserlaubnis. Voraussetzungen dafür sind:

- (1) Abschluss eines für die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der katholischen Theologie oder einer vergleichbaren qualifizierenden Ausbildung.
- (2) Die formelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die volle Eingliederung durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (3) Die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für junge Menschen einladend ist.
- (4) In der Regel der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort durch Vorlage des Studienbegleitbriefes.
- (5) Wenn Bewerberinnen und Bewerber an Studienorten ohne verpflichtendes Mentoratsangebot studiert haben und daher die Voraussetzung unter (4) nicht erfüllen können, wird zu einem verbindlichen Gespräch mit einer Referentin oder einem Referenten der Hauptabteilung Bildung eingeladen.

Die kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet verliehen – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Bistums Hildesheim. Für die Erteilung, die Rückgabe und den Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Erteilung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica entsprechend anzuwenden.

V. Abschnitt

Inkrafttreten

Artikel 8

Vorstehende Ordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica und der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion in der Diözese Hildesheim (Missio-Canonica-Ordnung) vom 01.08.2008 außer Kraft gesetzt.

Hildesheim den 15.06.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim

Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Hildesheim ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe für ihre Kinder. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche für Familien in unserer Gesellschaft auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Die Einrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von ihrer Nationalität und Religion offen.

Die kath. Tageseinrichtungen nehmen ihren familienergänzenden Auftrag nur in ständiger, enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wahr. Die Erziehungs-partnerschaft mit den Erziehungsberechtigten bildet die Grundlage für eine gemeinsam verantwortete Bildung und Erziehung der Kinder.



Die kath. Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) sowie nach den Empfehlungen zum Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. dem Bildungsplan 0-10 für Bildung und Erziehung im Elementarbereich des Landes Bremen.

Kath. Tageseinrichtungen können in Trägerschaft einer kath. Kirchengemeinde, eines Caritasverbandes, eines Ordens, einer katholischen Stiftung oder eines kath. Fachverbandes sein. Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Tageseinrichtung verantwortet der Träger.

Unter Beachtung der nachfolgenden Ordnung sind die kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Hildesheim durch die jeweiligen Träger entsprechend zu führen:

§ 1

Formen der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind
 - a) Krippe für 0-3jährige Kinder
 - b) Kindergarten für 3jährige Kinder bis zum Schuleintritt
 - c) Hort für Kinder vom Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr

Soweit die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, können auch altersstufenübergreifende Gruppen gebildet werden.

- (2) Die Gruppenformen werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung festgelegt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten richten sich nach den in der Einrichtung angebotenen Gruppenformen und dem jeweiligen Bedarf. Die Öffnungszeiten sind am Mindestumfang des Förderungsangebots nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NKiTaG auszurichten, der an mindestens fünf Tagen pro Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden vorsieht. Abweichende Regelungen für Hortgruppen richten sich nach den Regelungen des § 7 Abs. 4 S. 2 NKiTaG.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden mit dem Pädagogischen Beirates besprochen und vom Träger festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeitenden. Sofern ein erhebliches Bedürfnis besteht, ist ein Notdienst anzubieten.
- (3) Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Kindergartenjahr im Sinne dieser Ordnung ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. Der Träger legt nach kommunalen Vorgaben und Anhörung des Pädagogischen Beirates den Zeitraum fest, in dem die schriftliche Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr zu erfolgen hat.
- (2) Die Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- a) des Kindes:
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis
- b) der Erziehungsberechtigten:
Name, Geburtsname, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Berufstätigkeit, Arbeitszeit, Telefonnummer (unter der die Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten erreichbar sind)
- c) gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungsform
- d) Anzahl und Alter der Geschwister


§ 4 Information

- (1) Spätestens mit der Anmeldung ist den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Information über die Tageseinrichtung, die Angebote und Leistungen und die wesentlichen vertraglichen Beziehungen auszuhändigen. Der Erhalt der Informationsschrift ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- (2) Die Informationsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Darstellung des pädagogischen Konzeptes
 - b) Gruppenangebote und Betreuungsformen
 - c) Allgemeine Öffnungszeiten, ggf. Randzeiten, Schließungszeiten
 - d) Umfang der Aufsichtspflicht, Regelung zur Begleitung der Kinder von und zur Tageseinrichtung
 - e) Versicherungsschutz, Haftung, Staffelung der Elternbeiträge, Zahlungsmodus, Einverständnis zur Anpassung des Elternbeitrags durch einseitige Erklärung, ggf. Zusatzkosten

- f) Abmeldung und Kündigung, Beendigung bei Erreichen der Schulpflicht
- g) Betreuungsvertrag

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der durch die Kommune festgelegten Aufnahmekriterien.
- (2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen und des regionalen Konzeptes nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Den Erziehungsberechtigten ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.
- (4) Spätestens mit der Aufnahme ist der schriftliche Nachweis einer zeitnahen ärztlichen Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz gem. § 34 Abs. 10a IFSG sowie das gelbe „Kinderuntersuchungsheft“ der Leiterin/dem Leiter vorzulegen.
- (5) Vor Beginn der Betreuung ist ferner der gesetzlich erforderliche Impfschutz gegen Masern durch Vorlage der Impfdokumentation oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Sofern eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist dies ebenfalls durch ärztliche Bescheinigung nach-



zuweisen. Eine Betreuungsleistung darf ohne Vorlage eines der genannten Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6 Betreuungsvertrag

- (1) Mit den Erziehungsberechtigten ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag für die jeweilige Betreuungsform abzuschließen
- (2) In dem Vertrag sind der Beginn des Betreuungsverhältnisses, die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, die Betreuungsform, die Inanspruchnahme von Randzeiten sowie die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung festzulegen. Der Vertrag soll die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten wiedergeben. Dies kann auch durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Informationsschrift nach § 4, die damit Vertragsbestandteil wird, geschehen. Die Kenntnisnahme der Informationsschrift ist ausdrücklich im Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- (3) Auf das Recht des Trägers, den Elternbeitrag durch einseitige Erklärung zu erhöhen sowie die Speicherung und ggf. Weitergabe von Daten im Rahmen der Regelungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes - KDG - ist ausdrücklich hinzuweisen. Die nach dem KDG erforderliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.
- (4) Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit der Aufnahme des Kindes von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Träger kann der Leiterin/dem Leiter durch Beschluss eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spa-

ziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

- (2) Sofern Abhol- und Bringdienste angeboten werden, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der hervorgeht, an welchem Ort die Übergabe des Kindes erfolgen soll.
- (3) Sollen andere Personen als die Erziehungsberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist in der Regel eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Telefonische Benachrichtigungen können im Einzelfall akzeptiert werden. Die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bindet die pädagogischen Mitarbeitenden nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (4) Der Besuch von Schwimmbädern und anderen Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuenden, ggf. auch Erziehungsberechtigter, zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Unfall-/Versicherungsschutz für Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII).
- (2) Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, die in der Einrichtung gemäß § 5 aufgenommen sind.

- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nur für Verluste oder Sachschäden, sofern ihm oder einem der Mitarbeitenden ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 9

Verhalten in Krankheitsfällen

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlausungen von Familienmitgliedern. Den Erziehungsberechtigten ist das aktuelle Merkblatt des Robert-Koch-Institutes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ oder ein vergleichbares Merkblatt der zuständigen Gesundheitsbehörden mit der Informationsschrift nach § 4 dieser Ordnung auszuhändigen.
- (3) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der päd. Fachkraft im Einzelfall, erfolgen.
- (4) Über einen besonderen Betreuungsbedarf wegen Krankheit muss im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

§ 10

Elternbeiträge, Beitragsfreiheit, sonstige Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach den kommunalen Vorgaben an den Betreuungskosten zu be-

teiligen. Die Beiträge richten sich hierbei nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (§ 22 Abs. 1 NKitaG / § 19 BremKTG).

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Betreuung von Kindern unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 NKitaG / § 19a BremKTG kein Beitrag zu erheben (Beitragsfreiheit).
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag im Monat, zu entrichten. Schließungs- und Ferienzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der Träger ist berechtigt, den Beitrag für die Hauptschließungszeit im Sommer auf die übrigen Monate umzulegen.
- (4) Die Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung, z. B. Mittagessen sowie andere Nebenkosten für Ausflüge, Getränke etc. sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie sind gesondert auszuweisen und in kostendeckender Höhe von den Erziehungsberechtigten zu fordern.

§ 11

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Betreuungsform, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch in diesen Fällen berechtigt, den Betreuungsvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 626 BGB (z.B. Krankheit des Kindes, die laut ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch mindestens 4 Wochen dauert; Umzug in eine andere Gemeinde) vorzeitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Der Träger kann in diesen Fällen einen Auflösungsvertrag un-

ter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist schließen.

- (4) Eine Befristung des Betreuungsvertrags – in der Regel für ein Kindergartenjahr – ist zulässig. Ist der Vertrag befristet, verlängert er sich – soweit innerhalb der vereinbarten Betreuungsform zulässig – um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres die Beendigung schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Einhaltung der Kündigungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.
- (6) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag außerdem bei Vorliegen wichtiger Gründe, ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen,
 - c) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann,
 - e) dringende betriebliche Gründe vorliegen,
 - f) das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
- (7) Die Kündigung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte, die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.
- (2) Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu treffen, wird nicht eingeschränkt.
- (3) Rechte und Pflichten, die sich aus dem NKiTaG / BremKTG den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Diese Ordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2022

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

In Abstimmung mit dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. wird die nachstehende Ordnung für Pädagogische Beiräte in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim erlassen:

Ordnung für Pädagogische Beiräte in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder haben als familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische

Einrichtung die Aufgabe, dem einzelnen Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, sein Leben eigenständig im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu bewältigen.

Die katholische Tageseinrichtung für Kinder erfüllt ihre Erziehungs- und Bildungs- und Betreuungsaufgabe auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Sie ist ein Angebot für Familien, die diese Grundlage respektieren.

Um diesen Aufgaben zum Wohle des Kindes nahezukommen, ist es unerlässlich, dass Erziehungsberechtigte, Erzieherinnen, Erzieher und der Träger der Einrichtung in gemeinsamer Verantwortung die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder mitgestalten.

Deshalb und auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege in der ab 01.08.2021 geltenden Fassung wird in der Diözese Hildesheim in jeder katholischen Tageseinrichtung für Kinder ein Pädagogischer Beirat gebildet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Hildesheim.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese kann auch als Versammlung der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden. Die Elternversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie hat das Recht, sich zu allen wichtigen, die Tageseinrichtung betreffenden Fragen zu äußern.
- (2) Spätestens dreizehn Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres werden alle Erziehungsberechtigten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Träger der Tageseinrichtung im Zusammenwirken mit der Leiterin oder dem Leiter zur Elternversammlung eingeladen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kindergartenjahres je Gruppe eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Eine vom Träger bestimmte Person hat die Versammlungsleitung inne. Diese stellt die Stimmberechtigung der anwesenden Erziehungsberechtigten fest. Für ein aufgenommenes Kind kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt.

§ 3 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Bei Abwesenheit einer Gruppenleitersprecherin oder eines Gruppenelternsprechers tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an diesen Platz.
- (2) Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Wahl am Kindergartenjahresanfang und dauert bis zur Wahl im folgenden Kindergartenjahr an. Sie endet jedoch, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) Der Elternrat hat die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Tageseinrichtung und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern. Gleichzeitig hat der Träger die Pflicht, den Elternrat über alle wichtigen, die Tageseinrichtung betreffenden Fragen, zu informieren.
- (4) Der Elternrat kann auf Antrag organisatorische Unterstützung durch die Tageseinrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Der Elternrat wirkt auf kommunaler Ebene gemäß § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes mit.



- (6) Die Mitglieder des Elternrates benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (7) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugeht.
- (2) Die Zahl der Vertreter des Trägers soll der Zahl der Mitglieder des Elternrates entsprechen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Elternrates aus dem Pädagogischen Beirat vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, so tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an diesen Platz. Die Mitglieder des Elternrates üben ihr Amt im Pädagogischen Beirat nach Ablauf des Kindergartenjahres bis zur nächsten Wahl aus.
- (4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Pädagogischen Beirat.

§ 4 Pädagogischer Beirat

- (1) Dem Pädagogischen Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an;
- die Mitglieder des Elternrates
 - die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung
 - die Gruppenleiterinnen und -leiter und
 - Vertreter des Trägers.

Dem Pädagogischen Beirat gehören als beratende Mitglieder an bei Trägerschaft einer Kirchengemeinde:

- ein Vertreter des Pfarrgemeinderates und
- ein Vertreter der Grundschule des Einzugsbereiches der Einrichtung

bei sonstigen kirchlichen Trägerschaften:

- ein Seelsorger der katholischen Kirchengemeinde, in deren Gemeindegebiet die Tageseinrichtung liegt
- ein Vertreter des Pfarrgemeinderates der katholischen Kirchengemeinde, in deren Gemeindegebiet die Tageseinrichtung liegt, und
- ein Vertreter der Grundschule des Einzugsbereiches der Einrichtung.

Das gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzeptes der Kindertagesstätte nach § 3,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen
- die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs.2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
- die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

- (5) Der Pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (6) Der Pädagogische Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, der Träger oder die Leiterin oder der Leiter

der Tageseinrichtung dieses beantragen. Die Sitzungen des Pädagogischen Beirates sind nicht öffentlich.

- (7) Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger und der Leiterin oder dem Leiter der Tageseinrichtung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sie oder er bereitet sie vor und leitet sie. Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung und der Träger der Tageseinrichtung können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (8) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung wird ein Protokoll angelegt, das allen Mitgliedern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugeht.
- (9) Der Pädagogische Beirat berichtet der Elternversammlung über seine Tätigkeit.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Ordnung werden die Rechte anderer Personen oder Gremien aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2022

Domkapitular Martin Wilk
Generalvikar

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pastor Thomas Mogge

Übertragung der Leitung der Pfarreien Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg mit Wirkung zum 01.06.2022. Der persönliche Titel lautet: Pfarrer

Pfarrer i.R. Hans-Joachim Osseforth

Verlängerung der Beauftragung zum Subdiar in den Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernward, Hannover-Döhren, sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode bis zum 03.06.2023.

Pater Ernst-Willi Paulus CSsR

Entpflichtung vom Amt des Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband Hildesheim mit Wirkung zum 30.06.2022.

Diakon Ingo Langner

Ernennung zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, Diözesanverband Hildesheim mit Wirkung zum 01.07.2022.

Pfarrer i. R. Stephan van der Heyden

Ernennung zum Subdiar in den Pfarreien St. Marien, Lüneburg und St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, mit Wirkung zum 01.06.2022. Die Beauftragung endet am 16.05.2023.

Pfarrer Timm Keßler

Entpflichtung als Pfarrer in der Pfarrei Hl. Geist, Stade, mit Wirkung zum 30.06.2022. Sendung in eine gestaltete Interimszeit, die den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.09.2022 umfasst.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Neue Anschrift: Göbelstraße 21, 30163 Hannover

Dechant Johannes Pawellek

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei Heilig Geist, Stade, mit Wirkung zum 01.07.2022 bis zum Ende der Vakanz.

Pfarrer Kevin Dehne

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie Emmerke, mit Wirkung zum 01.07.2022.

Pfarrer Thomas Jung

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie St. Ludgeri, Helmstedt, mit Wirkung zum 01.07.2022.

Pater Shijo Joseph MSFS

Entpflichtung vom Amt als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Kosmas und Damian, Bilshausen, St. Laurentius, Gieboldehausen, und St. Sebastian, Ruhmspringe, mit Wirkung zum 30.06.2022.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien Liebfrauen, Langenhagen, St. Maria, Wedemark und St. Paulus, Burgwedel, mit Wirkung zum 01.07.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Neue Anschrift: Steinekengang 9, 30938 Burgwedel

Pfarrer Martin Brzenska

Entpflichtung vom Amt als Pfarrer in den Pfarreien St. Marien, Alfeld an der Leine, und St. Joseph, Gronau, mit Wirkung zum 07.07.2022.

Pfarrer Martin Brzenska

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Kosmas und Damian, Bilshausen, St. Laurentius, Gieboldehausen, und St. Sebastian, Ruhmspringe, mit Wirkung zum 08.07.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Pater Shiji Mathew MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Martin in Hannover-Ost, St. Nikolaus in Burgdorf und St. Bernhard in Lehrte, mit Wirkung zum 14.07.2022.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien in Alfeld an der Leine, sowie St. Joseph in Gronau, mit Wirkung zum 15.07.2022.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Neue Anschrift: Burgstraße 7, 31208 Gronau

Kaplan Kirill Buslov

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernhard, Hannover-Döhren, sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, mit Wirkung zum 31.08.2022.

Veränderungen

Gemeindereferent Matthias Risau-Klöpper

Beendigung der Tätigkeit als Gemeindereferent in der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln. Gesetzlicher Ruhestand 01.05.2022.

Gemeindereferentin Wieslawa Posniak

Beendigung der Tätigkeit als Gemeindereferentin für die katholische Kirchengemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen.

Gesetzlicher Ruhestand 01.04.2022.

Pastoralreferentin Jutta Johannwerner

Beendigung der Tätigkeit zum 01.04.2022 als Leiterin im ka:punkt, Hannover.

Pastoralreferentin Manuela Kutschke

Zum 01.04.2022 hat sich der Dienstsitz und die erste Tätigkeitsstelle von Frau Manuela Kutschke geändert. Neuer Dienstsitz: Notfallseelsorge, Gerberstr. 26, 30169 Hannover.

Pastoralreferentin Wiebke Buchholz

Frau Wiebke Buchholz wurde zum 01.04.2022 als Pastoralreferentin im Bistum Hildesheim angestellt. Sie übernimmt die Aufgaben einer Klinikseelsorgerin mit einer Vollzeitstelle im Universitätsklinikum Göttingen.

Gemeindereferentin Marina Gebhard-Gaenslen

Frau Marina Gebhard-Gaenslen scheidet zum 01.06.2022 aus der Berufsgruppe der Gemeindereferent*innen aus und somit auch aus der Zuständigkeit der Hauptabteilung Personal/Seelsorge. Sie übernimmt eine neue Aufgabe im Bischöflichen Generalvikariat.

Pastoralreferentin Anja Boeske

Frau Anja Boeske beendet ihre Tätigkeit zum 31.05.2022 als Pastoralreferentin im Bistum Hildesheim.

Pastoraler Mitarbeiter Dr. Christian Berkenkopf

Herr Dr. Christian Berkenkopf hat mit einer Vollzeitstelle zum 01.05.2022 die Leitung des Katholischen Universitäts- und Hochschulzentrums Hannover übernommen.

Pastoraler Mitarbeiter Christof Zelaß

Herr Christof Zelaß wird zum 01.07.2022 als Pastoraler Mitarbeiter mit einer Vollzeitstelle im Bistum Hildesheim angestellt. Dienort und erste Tätigkeitsstätte ist die Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Lüneburg.

Pastoraler Mitarbeiter Martin Zimmer

Herr Martin Zimmer übernimmt zum 01.06.2022 die Aufgabe als Psychiatrieseelsorger. Dienort und erste Tätigkeitsstätte ist das Klinikum Wahrendorff GmbH, Sehnde

Verstorben

Anfang Mai 2022 verstarb **Pfarrer i. R. Clemens Siewek**. Zuletzt wohnhaft: Akazienstr. 17, 30926 Seelze.

Am 22.05.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Dr. Werner Kroh**. Zuletzt wohnhaft: Am Naturbad 4, 38268 Lengede.

Am 23.05.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Josef Bernhard Wellner**. Zuletzt wohnhaft: Kampefahren 4, 26605 Aurich.

Am 16.05.2022 verstarb **Gemeindereferentin Veronika Böhner**.

Am 10.06.2022 verstarb **Pfarrer i. R. Leo Folger**. Zuletzt wohnhaft: Wohl 22 a, 31134 Hildesheim.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim